

Mitteilung des Senats vom 10. Juni 2025**Schriftformerfordernisse behindern Digitalisierung – Was unternimmt der Senat Bovenschulte, um sie abzubauen?**

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/1136 eine Kleine Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Rolle spielen Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerfordernisse die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?

Schriftformerfordernisse haben verschiedene Zwecke, die letztlich der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits dienen. Soweit sie Erklärungen auf Papier erfordern, sind sie ein Hindernis für die Digitalisierung der Verwaltung. Auf Papier abgegebene Erklärungen und Anträge müssen entweder gescannt und qualitätsgesichert in die elektronische Akte gegeben werden und/oder ihre Inhalte müssen zur elektronischen Weiterbearbeitung übertragen werden. Aus Sicht der Digitalisierung ist es daher vorteilhaft, wenn Erklärungen und Anträge nicht auf Papier, sondern elektronisch bei der Verwaltung eingehen oder, in letzter Konsequenz, die leistungsbezogene Kommunikation idealerweise zukünftig ohne formale Antragstellung erfolgen kann.

Formvorschriften für die Kommunikation innerhalb der Verwaltung sind grundsätzlich leichter aufhebbar, da innerhalb der Verwaltung IT-Systeme existieren beziehungsweise geschaffen werden können, welche die Funktionen, die die Schriftform erfüllt, auf andere Weise erreichen. Dies ermöglicht zum Teil auch ein flexibleres Verständnis von Schriftformanordnungen in Gesetzen (vergleiche etwa Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 5. Dezember 2016 – 5 P 9.15 –).

Bei jedem Digitalisierungsvorhaben, bei dem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden, muss konkret mit Bezug zum jeweiligen Regelungsgegenstand geprüft werden, inwieweit die Funktionen, die diese Schriftformerfordernisse erfüllen, durch technische und organisatorische Gestaltungen erfüllt werden können. Es hat sich gezeigt, dass die für die rechtssichere Kommunikation bisher geschaffenen Verfahren zum Teil zu komplex sind, um verständlich und attraktiv, also nutzerfreundlich, zu sein. So bietet zum Beispiel die Anmeldung mit der elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises sehr hohe Sicherheit, könnte aber bei der konkreten Umsetzung zum Teil noch nutzerfreundlicher gestaltet werden. Die Eingabe von Daten auf Online-Plattformen erleichtert die Weiterbearbeitung in der Verwaltung, sollte aber soweit möglich für den Bürger nur ein einziges Mal nötig sein, damit lästige Mehrfacheingaben entfallen (Once-Only-Prinzip). Vor diesem Hintergrund gilt es, für jedes einzelne Verfahren eine ausgewogene Lösung zu finden und eventuell notwendige Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu schaffen. Im Rahmen des Projektes „Einfach Leistungen für Eltern – ELFE“ wird dies bereits verwirklicht.

2. Welche (analogen oder digitalen) Alternativen sieht der Senat grundsätzlich zum Institut des Schriftformerfordernisses, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen beziehungsweise bei alltäglichen Verwaltungsleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?

Die technischen Möglichkeiten für ein hohes und ausreichendes Vertrauensniveau sind grundsätzlich schon seit langem gegeben. Zum Teil ist die Nutzung aber so aufwendig und für den Anwender und die Anwenderin so kompliziert, dass sie keine oder nur wenig praktische Bedeutung erlangt haben. Das höchste Niveau erreicht die qualifizierte elektronische Signatur, die nach § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ohne weiteres die Schriftform erfüllt und Papier ersetzen kann. In der Praxis wird sie vor allem dort verwendet, wo dies gesetzlich angeordnet ist. Für Privatpersonen und Unternehmen hat sie nur geringe Bedeutung, auch im Austausch mit Behörden. Dies ist eine Folge der zur Erreichung der erstrebten Sicherheit notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Aus vergleichbaren Gründen hat die DE-Mail keine praktische Bedeutung erlangt.

Was die verwaltungsinterne Kommunikation, insbesondere innerhalb der bremischen Verwaltung, anbelangt, ist durch die volle Produktivsetzung des sogenannten VIS-Einheitsmandanten im Februar 2025 nunmehr ein elektronisches Aktenführungssystem vorhanden, das verwaltungsintern fast alle Funktionen der ehemaligen Papierform erfüllt und daher einen Großteil der bisher verwaltungsintern papiergebundenen Verfahren ablösen kann. Hierfür sind qualifizierte elektronische Signaturen grundsätzlich nicht nötig.

Für die Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern kann zum Teil auf Kommunikation über Onlineportale zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Projektes der Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in den Jahren 2022 und 2023 war eine durchgehende elektronische Antragstellung und Bescheidung aufgrund einer Kooperation auf Länderebene auch in Bremen möglich. Die Identifikation erfolgte durch das Abfotografieren des Personalausweises, Unterlagen konnten elektronisch eingereicht werden.

Eine völlige Absenkung des Anforderungsniveaus, etwa bei der Beantragung von Zuwendungen per E-Mail, würde jedoch mit der Verpflichtung kollidieren, Leistungen nur an Personen zu gewähren, die hierfür auch berechtigt sind. Dies hat sich insbesondere im Zuge der Coronahilfen gezeigt. Die Umstellung auf elektronische Verfahren muss einen Ausgleich zwischen verschiedenen Zielen schaffen.

3. Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, das heißt, es muss von Gesetz- beziehungsweise Verordnungsgeber begründet werden, warum für einen bestimmten Sachverhalt weiterhin die Schriftform erforderlich und keine (einfache) elektronische Abwicklung möglich ist?

Der Senat versteht die Frage so, dass sie die Begründung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen betrifft. Wenn sich ein Gesetzentwurf zur Frage der erforderlichen Form nicht verhält, so würde daraus folgen, dass grundsätzlich die elektronische Einreichung möglich sein sollte. Insofern wäre dieses Verständnis in Einklang mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen, vergleiche etwa § 2 (Elektronische Kommunikation) und § 5 (Elektronische Nachweise). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist es bereits jetzt erforderlich, bei der Erarbeitung und Begründung von Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene die digitale Einreichung von Anträgen und Erklärungen mit zu berücksichtigen. Insofern würde eine „Beweislastumkehr“ keine wesentliche Änderung der ohnehin in Bremen gegebenen Rechtslage darstellen.

4. An welchen Stellen des Landesrechts (einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen) finden sich welche Schriftformerfordernisse und welchem Zweck dienen diese jeweils (bitte tabellarisch auflisten)?

Zur Vorbereitung der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde eine Abfrage bei den Senatsressorts durchgeführt. Eine vollständige Durchsicht des Landesrechts ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen geltenden Fristen nicht möglich. Die von den Ressorts übermittelten Vorschriften lassen verschiedene Schwerpunktbereiche erkennen, in denen Schriftformerfordernisse eine Rolle spielen. Im

Einzelnen wird hierzu auf die beigefügte tabellarische Anlage verwiesen. Zusammenfassend sind es zunächst abgaben- und steuerrechtliche Vorschriften, welche die klassische Schriftform erfordern. Ferner ist bei Ausführung der Landeshaushaltsordnung (LHO) häufig noch die Schriftform erforderlich. Verträge, die Dauerschuldverhältnisse betreffen, unterliegen ebenfalls häufig der Schriftform. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften für Verwaltungsakte fordern häufig ebenfalls die Schriftform. Die jeweiligen Zwecke des Schriftformerfordernisses sind unterschiedlich. Im Wesentlichen geht es darum, dem Adressaten eines Verwaltungsakts klar und verbindlich mitzuteilen, was für ihn gelten soll. Durch das Schriftformerfordernis wird ferner die Regelung eines Verwaltungsaktes physisch perpetuiert, was besonders bei Verwaltungsakten, die langfristig Bedeutung haben, relevant wird, etwa (bisher) bei Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtlichen Regelungen oder beamtenrechtlichen Entscheidungen. Bei anderen Formvorschriften steht eher die Nachprüfbarkeit im Vordergrund, wie etwa bei den Formvorschriften im Steuer- und Haushaltsbereich.

5. Gibt es Schriftformerfordernisse im Bundesrecht, die auf Verwaltungsprozesse beziehungsweise Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchschlagen? Wenn ja, was sind aus Sicht des Senats die wichtigsten Beispiele dafür und aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einzelnorm) resultieren diese?

Bundes- und europarechtliche Regelungen enthalten zahlreiche Schriftformerfordernisse, die durch die ausführende bremische Verwaltung und bei Anträgen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu beachten sind. Auch hierzu wird zunächst auf die beigefügte Anlage verwiesen. Wie bereits zu den bremischen Regelungen ausgeführt, sind es auch hier steuerrechtliche Regelungen, die die Schriftform anordnen. Ferner ist in der Ressortabfrage deutlich geworden, dass förmlicheungsverfahren wie das Widerspruchsverfahren noch durch die Papierform geprägt sind. Das Personenstandsrecht ist weiterhin durch ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geprägt, das die erforderliche Korrektheit der Personenstandsregister gewährleisten soll. Im vertraglichen Bereich sind es auch hier die Dauerschuldverhältnisse, die Schriftformerfordernissen unterliegen, insbesondere bestimmte Miet- und Arbeitsverträge.

6. Welche der in den Fragen Nummer 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse hält der Senat für verzichtbar beziehungsweise durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar, welche nicht? (bitte begründen)?

Die Ressortabfrage hat erwartungsgemäß ein differenziertes Bild ergeben. Auch hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen. Eine solche differenzierende Einschätzung entspricht auch den Ergebnissen der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 (Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes [<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichung/en/2016/bericht-schriftformerfordernisse.html>] (Abruf 12.05.2025).], Juli 2016, Seite 4):

Die Anordnung der Schriftform im Bundesrecht war danach

- in 3 Prozent der überprüften Vorschriften ersatzlos verzichtbar,
- in 17 Prozent der überprüften Vorschriften zugunsten elektronischer Verfahrensabwicklung verzichtbar, ohne dass ein bestimmtes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, aber
- in 80 Prozent der überprüften Vorschriften nicht sofort verzichtbar.

Der Senat ist der Auffassung, dass Schriftformerfordernisse grundsätzlich verzichtbar sind, wenn durch anderweitige rechtliche, technische und organisatorische Vorkehrungen die Zwecke der jeweiligen Schriftformerfordernisse erfüllt werden, soweit diese Zwecke ihrerseits nicht für sich stehen, sondern weiterhin sinnvoll sind. So kann es zum Beispiel bei Verwaltungsakten in Bescheidform, welche keine langfristigen Wirkungen zeigen, sinnvoll sein, diese nicht schriftlich auf Papier zu erlassen, sondern rein elektronisch zu versenden (vergleiche oben das Beispiel der Härtefallhilfen). Aber auch bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, wie etwa bei Baugenehmigungen, kann die Papierform entfallen, wenn die Zwecke der Papierform, etwa durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ähnlich gut erfüllt werden. Der Senat ist der Auffassung, dass erst die Einführung eines umfassenden Online-Portals, das auch die verbindliche Zustellung von Verwaltungsakten an die Antragsteller ermöglicht, einen durchgehenden Verzicht auf Schriftformerfordernisse ermöglichen wird.

7. Wie viele Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt und wie viele wurden seitdem abgeschafft? Um welche Schriftformerfordernisse handelte es sich dabei im Einzelnen?

Es wurden nur sehr wenige Schriftformerfordernisse neu geschaffen, mehrere wurden abgeschafft. Hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen.

8. Wie beurteilt der Senat das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen auf Landesebene?

Das Verhältnis ist ausgewogen, auch wenn weitere Erleichterungen wünschenswert wären. Zu den Gründen, warum noch nicht mehr Schriftformerfordernisse abgeschafft worden sind, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Plant der Senat einen Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht?
- a) Wenn ja, welche quantitativen und zeitlichen Ziele setzt er sich hierfür?
- b) Wenn nein, wie begründet er seine Aussage?

Zu 9a) und 9b):

Der Senat plant den Abbau von Schriftformerfordernissen, wobei hier jedes einzelne Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeiten handelt. Beim Senator für Finanzen laufen konkrete Bestrebungen, die haushaltsrechtlichen Vorschriften um Schriftformerfordernisse zu bereinigen. Durch den VIS-Einheitsmandanten ist seit Februar 2025 ein Aktenführungssystem verfügbar, das die Zwecke verwaltungsinterner Schriftformerfordernisse auch bei dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit weitestgehend erfüllt. Dies soll nun umgesetzt werden. Konkret werden erhebliche Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte hierdurch erwartet. Im Grunde werden hierdurch die Vorteile der elektronischen Aktenführung erst umsetzbar. Im Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gibt es Projekte, die auf die qualifizierte elektronische Signatur setzen. Letztlich setzt eine weitgehende Abschaffung von Schriftformerfordernissen eine umfassende Portallösung für die Kommunikation mit der Verwaltung voraus. Aus diesen Gründen sind Aussagen über quantitative und zeitliche Ziele nicht möglich. Der Senat sieht Bremen jedoch auf einem guten Weg, sich den mit der Abschaffung der Schriftformerfordernisse angestrebten Ziele durch entsprechende Vorhaben in den einzelnen Ressorts zu nähern.

	§ 2 Abs. 1 Nachw. - Schriftformerform für Arbeitsverträge, sodass diese nicht elektronisch ausgefertigt werden können. § 37 VwVfG (Bund und Land) - Regelungen für Verwaltungskts., in deren Folge trotz elektronischer Bearbeitung eine Bescheidung in Papierform erfolgt.	Fehlansage, da bereits umgesetzt	Durch VIS Funktionen werden persönliche Unterschriften abgeblät	§3 Bremisches EGovG - Ermöglichung elektronischer Verfahren - Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuer-Erklärung (sowie der Erklärung zur gemeinsamen Festsetzung von Besteuerungsgrundlagen) an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG	§ 14a Satz 2 Hs. 2 GewStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermitteln werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.								
		Ein Großteil der Angelegenheiten des Tagesgeschäfts im Personalbereich können per E-Mail/Telefon erledigt werden (Ankünfte, Anfragen, Aufforderungen allgemeiner Natur, für die die Schriftform nicht geeignet ist und bei denen nicht zu erwarten ist, dass Zugangsnachweise o.ä. formell erforderlich sind).		Bremische Gemeinsame Geschäftsordnung (Brem.GGO) - Sicherung einheitlicher Standards für Schriftverkehr - Schriftliche Unterschrift unter Bescheiden und Verfügungen, sofern keine elektronische Signatur genutzt wird.	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Gewerbesteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 14a Satz 2 Hs. 2 GewStG	§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG: Zur Vermeidung von Steueraufläufen Identitätsnachweis notwendig.								
	Analoge Alternativen werden nicht gesehen bzw. nicht gewünscht. Digital Alternativen bestehen in VIS Geschäftsgangverfügungen, die regelmäßig geeignet erscheinen, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen. Sofern in Einzelfällen ein höheres Vertrauensniveau erforderlich sein sollte, könnte über die Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen nachgedacht werden, die rechtlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgesetzt sind.			§7 Bremisches VwVfG (V.m. EGovG) - Rechtsicherheit bei Verwaltungsgang - Schriftform für förmliche Verwaltungsentscheidungen (z.B. Baugenehmigungen), sofern nicht digital substituiert.	In den Fällen des unberechtigten Ausnahmefalles nach § 14c Absatz 2 UStG wird dem Schuldner des Steuerbetrags die Möglichkeit zur Berichtigung eingeräumt. Hierbei ist die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags bei der Finanzverwaltung schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung für den Besteuerungsraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt werden ist.	§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG	§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.								
				Finanzamtgesetzordnung (FAGO) - Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben in der Steuererhebung, Schriftform für Steuerbescheide und Einspruchsschriften, um formelle Rechtmäßigkeit zu gewährleisten.	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG	§ 19 Abs. 3 GrStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.								
				Bremisches Informationsfreiheitsgesetz - Transparenz bei Anfragen auf Informationszugang - Anträge können elektronisch gestellt werden, Schriftform bleibt aber alternativ zulässig.	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung von Anfragen nach § 19 Abs. 1 und 2 GrStG an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 19 Abs. 3 Satz 3 GrStG	§ 19 Abs. 4 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.								
	Die Notwendigkeit von Unterschriften grds. hinterfragen, je nach Härtefall durch verschiedene elektronische Signaturen ersetzen (Freiwillig)	aufzude Überlegungen zur Digitalisierung des Posteingangs		§126 BGB (übernommen in Landesrecht) - Schutz vor überhästeten Willensmängel - Schriftformerform für schriftliche Kündigungen oder Bürgschaften in landeseigenen Verträgen.	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Festschreibungsbescheidungen nach § 153 Abs. 1 BewG an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 153 Abs. 4 Satz 2 BewG	§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.								
				§ 9a Abs. 5, 6 OStG - Elektronische Abwicklung über Verwaltungsportale - Die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann unter bestimmten Bedingungen durch elektronische Verfahren ersetzt werden	Härtefahregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte und Anzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG an die Finanzverwaltung, Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG	Grundbuchordnung ist Thema der Senatstn für Justiz.								
				§ 14 Umsatzsteuergesetz, hier ist auch die digitale Rechnung geregelt	Lösungsbewilligungen im Grundbuch (sofern beantragt wird, ein Recht z.G. der FHB zu löschen)	Notarische Beglaubigung nach §29 Grundbuchordnung	Die Ausbändigung von Ernennungsurkunden und beamtenrechtlichen Beurteilungen wird nach Ansicht des Zentralen Personalbüros SF aus Beweissicherheitsgründen weiterhin für sinnvoll erachtet.								
				Ein Schriftformerformnis ergibt sich beispielsweise bei der Eröffnung von beamtenrechtlichen Beurteilungen gemäß § 17 BremVerwV.	Bürgschaften ggü. Privatpersonen, allerdings werden Bürgschaften (Soweit von der Bürgschaftsbank Bremen wie auch von der Bremer Außen Bank) i.H. ggü. anderen Banken ausgestellt. Hier findet das Schriftformerformnis keine Anwendung.	Schriftformerformnis nach § 766 BGB, falls allerdings nicht ggü. anderen Banken, § 300 HGB	Nach Auffassung von Performa Nord Alie: Die FHB strebt mit dem D9 Projekt grundsätzlich die Digitalisierung der Personalarbeit an. Eine konsequente Fokussierung auf digitale Dokumente würde die Abläufe erleichtern, Kosten für die Digitalisierung von Papierendokumenten einsparen und unsere Attraktivität als Arbeitgeberin steigern.								
				Arbeitsverträge, Ernennungsurkunden und Prüfungszeugnisse werden nach schriftlich ausgefertigt und angehängt, da sie signiert werden müssen. Dies trifft aber nach Auffassung des Referates 33 nicht den Kern der Frage, da es hier wohl mehr um Verwaltungsdienstleistungen für Bürger*innen geht, die i.d.R. eine gesetzliche Grundlage haben, voraus sich das Schriftformerformnis ergibt. Grundsätzlich für alle Verwaltungsakte: § 37 LVwVfG, sodass bislang keine elektronische Bescheidung erfolgt.	Eingangserrechnungen/ Ausgangserrechnungen	§ 14 UStG	Digitale Bescheide. Dies betrifft bei Performa Nord u.a. Kita Beitragsbescheide (standardisiert durch SKB), Befehlbescheide, etc.								
					Beamtenrechtliche Ernennungen	§ 8 BeamStG									
				in der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz besitzen Schriftformerformnisse u.a. zur Stimmabgabe, zur Aufnahme eines Wahlvorschlages, Benachrichtigung der gewählten Person	Arbeitsverträge (rechtlich)	§ 2 Abs. 1 NachwG	Die in der Wahlordnung zum BeamtenVfG geregelte Benachrichtigung der gewählten Person von ihrer Wahl.	Die in der Wahlordnung zum BeamtenVfG geregelten Schriftformerformnisse, insbesondere der schriftlichen Stimmabgabe (entspricht der Briefwahl). Hier ist nach kein brauchbares und rechtssicheres Verfahren bekannt, die die elektronische Stimmabgabe möglich macht.	Die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens ausschließlich in schriftlicher Form ist zum 1. Januar 2025 um die Durchführung in elektronischer Form ergänzt worden. Bei der Änderung handelt es sich allerdings lediglich um eine Klarstellung.	Die Regelung der Schriftform des Prüfungsgerichts von Beamten:innen im bundesrechtlichen Beamtenstatutgesetz erscheint sinnvoll, da diese eine Warnfunktion und Schutz vor einer unbedachten weitreichende Entscheidung erhalten bleiben soll.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tarifreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgangsregelung)	Abgeschafft worden ist im Jahr 2023 das Schriftformerformnis in der Zulassungsurkunde für die Volkshilfe und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen bei Bewerbungen für die Veranstaltungen Osterweie, Freimarkt und Weihnachtsmarkt.	Thema wird jeweils im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bearbeitet.		
SWHT	Schriftformerformnisse sind erkennbare Hindernisse auf dem Weg zum Digital-Only Prinzip.	Regelung in der VVKomDok (VIS) Geschäftsgang wird Unterschrift (gleichgesetzt)	Der Grundsatz ist zu unterstützen.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tarifreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung, Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte > insbesondere Mindestentgelte)	(2) Die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind z. B. Gesellschaftsverträge, Bestellungen des Vorstandes/Geschäftsführung, Handelsregisterauszüge etc. in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.	§ 15 Abs. 2 UStG	Hinsichtlich der bundesrechtlichen Vorschriften liegt eine Änderung nicht in der Hand des Landes Bremen. Die ollen bundesrechtlichen Vorschriften zur Schriftform erfüllen Dokumentationspflichten gegenüber der prüfenden Stelle.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tarifreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgangsregelung)	Abgeschafft worden ist im Jahr 2023 das Schriftformerformnis in der Zulassungsurkunde für die Volkshilfe und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen bei Bewerbungen für die Veranstaltungen Osterweie, Freimarkt und Weihnachtsmarkt.	Thema wird jeweils im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bearbeitet.					

